

	Vergabenummer	
	2024-02-04-0746	
Maßnahme		
Abfallentsorgung 01.01.2025 - 31.12.2027 + Optionsjahr		
Leistung		
Die Ausschreibung umfasst die Erbringung folgender Leistungen:		
Abholung und Entsorgung folgender Abfälle des Auftraggebers		
Los 1		
Betonbruch; Bauschutt; bitumenhaltiger Straßenaufbruch; Boden und Steine		
Los 2		
Gewerbeabfälle aus Haltestellen/Werkstatt/Verwaltung; Fundsachen zur Vernichtung; kompostierbare Abfälle; Farbfiltermatten aus Farbspritzanlage; Schienenvergussmasse; Glas weiß/grün; leere Papiersandsäcke (Repa-Säcke); Altholz; Papier/Pappe		
Los 3		
Altöl; Bremsflüssigkeit; Kühlerfrostschutzmittel; leere Sprayflaschen; Aufsaug- und Filtermaterialien aus Werkstatt; Abfall aus Spaltanlage; Lösemittel		
Los 4		
Ölabscheider; Fettabscheider		
Los 5		
Mischschrott; Drehspäne; Schienenschrott, Aluminium; Kupfer		
in folgenden Objekten und Stellplätzen von Containern (Übernahmestellen) des Auftraggebers im Stadtgebiet Magdeburg:		
Verkehrshaus, Otto-v.-Guericke-Str. 25;		
Hauptwerkstatt Brückfeld, Herrenkrugstraße 197;		
Straßenbahnbetriebshof Nord, August-Bebel-Damm 15;		
Straßenbahnbetriebshof Südost, Alt Westerhüsen 101;		
Busbetriebshof Kroatenwuhne 5;		
Betriebshof Sudenburg, Halberstädter Str. 133;		
Stellplatz Objekt Halberstädter Str. 79;		
Baustellen des Auftraggebers im Stadtgebiet von Magdeburg.		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Baustellenabfällen

1 Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

1.1 Wird für die Verwertung bzw. Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle eine andere als die in der Leistungsbeschreibung genannte Lösung der Verwertung bzw. Beseitigung angeboten, hat der Bieter mit seinem Angebot mindestens nachzuweisen, dass

- die vorgesehene Anlage die Berechtigung zur Verwertung und Beseitigung sowie zur Aufnahme des Abfalls besitzt und der Betreiber bestätigt hat, dass er die Bau- und Abbruchabfälle annehmen wird,
- bei Andienungspflicht (in der Regel gefährliche Abfälle zur Beseitigung) die Bestätigung der Abfallwirtschaftsbehörde vorliegt,
- die Kosten der Abfallverwertung in die Einheitspreise eingerechnet sind,
- die Kosten der Abfallbeseitigung benannt sind und vom Auftraggeber unmittelbar getragen werden können.

1.2 Soweit in den Vergabeunterlagen gefordert, hat der Bieter zu dem von der Vergabestelle benannten Zeitpunkt die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger sowie für die jeweiligen Belastungsarten und Belastungsgrade die Verwertungs- und Beseitigungsanlage zu benennen und nachzuweisen, dass

- die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger zur Aufnahme des Bau- und Abbruchabfalls berechtigt sind und erklären, die Bau- und Abbruchabfälle abzunehmen,

- die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger sich damit einverstanden erklären, dass die Abfallwirtschaftsbehörde dem Auftraggeber Auskunft über ihre Eignung zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erteilt,
- die Anzeige nach § 53 KrWG erfolgt ist bzw.
- die erforderliche Erlaubnis (§ 54 KrWG) vorliegt.

2 Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

- 2.1 Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle zu vermeiden (Bemühensklausel).
- 2.2 Der Auftragnehmer wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit Abfallerzeuger und zugleich Besitzer der in der Leistungsbeschreibung näher aufgeführten Bau- und Abbruchabfälle. Er übernimmt die Pflichten des Auftraggebers zur Verwertung und Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik. Er führt die von ihm zu erbringenden Nachweise entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV).
- 2.3 Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Bau- und Abbruchabfälle nach den geltenden Vorschriften getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.
- 2.4 Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind dem Auftraggeber vorzulegen.